

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der A__ gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde B__ vom 7. Oktober 2025, GZ: 850-2025, betreffend Nichtstattgabe von Informationsbegehren nach dem Informationsfreiheitsgesetz, dem Umweltinformationsgesetz und dem Oö. Umweltschutzgesetz 1996 den

B E S C H L U S S

- I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.
- II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Informationsbegehren vom 23.09.2025, 25.09.2025, 29.09.2025 und 06.10.2025 stellte die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz, das Umweltinformationsgesetz und das Oö. Umweltschutzgesetz 1996 eine Vielzahl von Fragen an den Bürgermeister der Gemeinde B__ (im Folgenden: belangte Behörde). Die Fragen vom 23.09.2025, 25.09.2025 und 06.10.2025 beziehen sich im Wesentlichen auf den Betrieb bzw. die Instandhaltung der Wasserversorgungsanlage B__ und auf das wasserrechtliche Einreichprojekt „C__; Herstellung wasserrechtliche Ordnung; nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung von bereits bestehenden Anlageteilen“ der Gemeinde B__ vom Juni 2025. Das Informationsbegehren vom 29.09.2025 richtet sich auf die Bereitstellung diverser Rechnungen für den Einbau von Druckreglern, eines Zonentrennschiebers, Asphaltierungsarbeiten und für Leistungen eines näher bezeichneten Zivilingenieurbüros sowie auf die Bekanntgabe der Kostenstelle, auf der diese Kosten gemeindeseits verbucht wurden. Es werden damit (indirekt) ebenfalls projektbezogene Informationen zur Wasserversorgungsanlage B__ begehrt.

I.2. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 7. Oktober 2025, GZ: 850-2025, wurden die Informationsbegehren der nunmehrigen Bf gemäß § 6 Abs. 1 Z 5 IFG, § 6 Abs. 1 Z 4 UIG und § 17 Abs. 1 Z 4 Oö. USchG unter Anführung einer kurzen Begründung abgelehnt. Die Rechtsmittelbelehrung lautet auszugsweise wie folgt: *„Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben.“*

I.3. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Schreiben vom 4. November 2025 fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Der unter Punkt I. auszugsweise dargestellte Verfahrensgang wird als Sachverhalt festgestellt.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Akteninhalt.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG abgesehen werden, weil die Beschwerde zurückzuweisen war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 idF. BGBl. I Nr. 5/2024, lauten:

„Artikel 10. (1) Bundessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

[...]

10. Bergwesen; Forstwesen einschließlich des Triftwesens; Wasserrecht; Regulierung und Instandhaltung der Gewässer zum Zweck der unschädlichen Ableitung der Hochfluten oder zum Zweck der Schifffahrt und Flößerei; Wildbachverbauung; Bau und Instandhaltung von Wasserstraßen; Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiet; Starkstromwegerecht, soweit sich die Leitungsanlage auf zwei oder mehrere Länder erstreckt; Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesen; Vermessungswesen;

[...]

Artikel 116. (1) Jedes Land gliedert sich in Gemeinden. Die Gemeinde ist Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung und zugleich Verwaltungssprengel. Jedes Grundstück muss zu einer Gemeinde gehören.

(2) Die Gemeinde ist selbständiger Wirtschaftskörper. Sie hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben sowie im Rahmen der Finanzverfassung ihren Haushalt selbständig zu führen und Abgaben auszuschreiben.

[...]

Artikel 118. (1) Der Wirkungsbereich der Gemeinde ist ein eigener und ein vom Bund oder vom Land übertragener.

(2) Der eigene Wirkungsbereich umfasst neben den im Art. 116 Abs. 2 angeführten Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden. Die Gesetze haben derartige Angelegenheiten ausdrücklich als solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zu bezeichnen.

(3) [...]

(4) Die Gemeinde hat die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes in eigener Verantwortung frei von Weisungen und unter Ausschluss eines Rechtsmittels an Verwaltungsorgane außerhalb der Gemeinde zu besorgen. In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches besteht ein zweistufiger Instanzenzug; dieser kann gesetzlich ausgeschlossen werden. In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches kommt dem Bund und dem Land ein Aufsichtsrecht über die Gemeinde (Art. 119a) zu.

(5) Der Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeindevorstandes (Stadtrates, Stadtsenates) und allenfalls bestellte andere Organe der Gemeinde sind für die Erfüllung ihrer dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zugehörigen Aufgaben dem Gemeinderat verantwortlich.

[...]

Artikel 132. (1) Gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde kann wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben:

1. wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet;
2. der zuständige Bundesminister in Rechtssachen in einer Angelegenheit der Art. 11, 12, 14 Abs. 2 und 3 und 14a Abs. 3 und 4.

[...]

(5) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht erst nach Erschöpfung des Instanzenzuges erhoben werden.“

III.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG), BGBl. I Nr. 5/2024 idF. BGBl. I Nr. 52/2025, lauten:

„1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt die Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse und den Zugang zu Informationen im Wirkungs- oder Geschäftsbereich

1. der Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände,
2. der Organe der gesetzlich eingerichteten Selbstverwaltungskörper,
3. der Organe sonstiger juristischer und natürlicher Personen, soweit diese mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betraut sind,
4. der Organe der der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegenden Stiftungen, Fonds und Anstalten sowie
5. der der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegenden Unternehmungen, sofern im Fall der Beteiligung des Bundes, des Landes oder der Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern an der Unternehmung eine Beteiligung von mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals besteht oder der Bund, das Land oder die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen die Unternehmung tatsächlich beherrscht oder es sich um eine Unternehmung jeder weiteren Stufe, bei der die Voraussetzungen gemäß dieser Ziffer vorliegen, handelt.

§ 2. (1) Information im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines Organs, im Tätigkeitsbereich einer Stiftung, eines Fonds oder einer Anstalt oder im Geschäftsbereich einer Unternehmung, unabhängig von der Form, in der sie vorhanden und verfügbar ist.

(2) [...]

§ 3. (1) [...]

(2) Zuständig zur Gewährung des Zugangs zu Informationen ist jenes informationspflichtige Organ, zu dessen Wirkungs- oder Geschäftsbereich diese Information gehört.

(3) Die Information nach diesem Bundesgesetz ist soweit im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden und der sonstigen Selbstverwaltungskörper zu besorgen, als diese in Angelegenheiten ergeht, die von diesen im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen sind.

[...]“

III.3. Die maßgeblichen Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG), BGBl. Nr. 495/1993 idF. BGBl. I Nr. 74/2018 lauten:

„Ziel des Gesetzes

§ 1. Ziel dieses Bundesgesetzes ist die Information der Öffentlichkeit über die Umwelt, insbesondere durch

1. Gewährleistung des Rechts auf Zugang zu den bei den informationspflichtigen Stellen vorhandenen oder für diese bereitgehaltenen Umweltinformationen;
2. Förderung der systematischen und umfassenden Verfügbarkeit und Verbreitung von Umweltinformationen. Zu diesem Zweck werden, nach Maßgabe vorhandener Mittel, bevorzugt elektronische Kommunikationsmittel eingesetzt.

Umweltinformationen

§ 2. Umweltinformationen sind sämtliche Informationen in schriftlicher, visueller, akustischer, elektronischer oder sonstiger materieller Form über

1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Berggebiete, Feuchtgebiete, Küsten und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich genetisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;
2. Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung oder Abfall einschließlich radioaktiven Abfalls, Emissionen, Ableitungen oder sonstiges Freisetzen von Stoffen oder Organismen in die Umwelt, die sich auf die in Z 1 genannten Umweltbestandteile auswirken oder wahrscheinlich auswirken;
3. Maßnahmen (einschließlich Verwaltungsmaßnahmen), wie z. B. Politiken, Gesetze, Pläne und Programme, Verwaltungsakte, Umweltvereinbarungen und Tätigkeiten, die sich auf die in den Z 1 und 2 genannten Umweltbestandteile und -faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken, sowie Maßnahmen oder Tätigkeiten zu deren Schutz;
4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts;
5. Kosten/Nutzen-Analysen und sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die im Rahmen der in Z 3 genannten Maßnahmen und Tätigkeiten verwendet werden;
6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit einschließlich – soweit diesbezüglich von Bedeutung – Kontamination der Lebensmittelkette, Bedingungen für menschliches Leben sowie Kulturstätten und Bauwerke in dem Maße, in dem sie vom Zustand der in Z 1 genannten Umweltbestandteile oder – durch diese Bestandteile – von den in den Z 2 und 3 aufgeführten Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten betroffen sind oder sein können.

Informationspflichtige Stellen

§ 3. (1) Informationspflichtige Stellen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind – soweit sich die Umweltinformationen auf Angelegenheiten beziehen, die in Gesetzgebung Bundessache sind –

1. Verwaltungsbehörden und unter deren sachlicher Aufsicht stehende sonstige Organe der Verwaltung, die durch Gesetz oder innerstaatlich unmittelbar wirksamen internationalen Rechtsakt übertragene Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, sowie diesen zur Verfügung stehende gesetzlich eingerichtete Beratungsorgane;
2. Organe von Gebietskörperschaften, soweit sie Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes besorgen;
3. juristische Personen öffentlichen Rechts, sofern sie durch Gesetz übertragene Aufgaben der öffentlichen Verwaltung einschließlich bestimmter Pflichten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Umwelt ausüben;
4. natürliche oder juristische Personen privaten Rechts, die unter der Kontrolle einer der in Z 1, Z 2 oder Z 3 genannten Stellen im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Aufgaben ausüben oder öffentliche Dienstleistungen erbringen.

[...]

§ 17. [...]

(6) Die Mitteilung von Umweltinformationen nach diesem Bundesgesetz ist soweit im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden und anderer Einrichtungen der Selbstverwaltung zu besorgen, als diese im Rahmen im eigenen Wirkungsbereich zu besorgender Angelegenheiten bundesgesetzlich übertragene Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes wahrnehmen.“

III.4. Die Bestimmung des § 4 Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung, BGBl. I Nr. 111/2013 idF. BGBl. I Nr. 82/2019 lautet:

„§ 4. Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zur Wasserversorgung als Teil der Daseinsvorsorge und zu ihrer Verantwortung für die Sicherung deren Erbringung und Qualität, insbesondere dazu, das öffentliche Eigentum an der Trinkwasserversorgung und die Verfügungsgewalt darüber im Interesse von Wohl und Gesundheit der Bevölkerung in öffentlicher Hand zu erhalten.“

III.5. Vorweg ist festzuhalten, dass die Wirkungsbereiche der Gemeinde gemäß Art. 118 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 idF. BGBl. I Nr. 5/2024, ein eigener und ein vom Bund oder vom Land übertragener sind. Die Abgrenzung der Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs von jenen des übertragenen Wirkungsbereichs ist unter anderem im Hinblick auf den Rechtsschutz relevant. Während in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs gemäß Art. 118 Abs. 4 B-VG ein zweistufiger Instanzenzug besteht, der gesetzlich ausgeschlossen werden kann, steht gegen Entscheidungen im übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde nur das Rechtsmittel der Beschwerde an das Verwaltungsgericht gemäß § 7 VwGVG zur Verfügung.

III.6. In Oberösterreich wurde der innergemeindliche Instanzenzug im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde mit der Bestimmung des § 95 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990), LGBL Nr. 91/1990 idF. LGBL Nr. 64/2025, bezüglich jener Angelegenheiten ausgeschlossen, die in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallen. Das Bestehen eines zweigliedrigen Instanzenzugs ist demnach nur noch in jenen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde denkbar, die in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fallen. Die Antwort auf die Frage, ob in solchen Angelegenheiten zunächst eine Berufung gemäß § 63 AVG oder sogleich eine Beschwerde gemäß § 7 VwGVG zu erheben ist, hängt davon ab, ob der Bundesgesetzgeber den innergemeindlichen Instanzenzug im jeweils anzuwendenden Materiengesetz – ausdrücklich – ausgeschlossen hat (vgl. etwa VwGH 15.06.2023, Ra 2023/02/0004).

III.7. Regelungen betreffend Umweltinformationsbegehren nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG), BGBl. Nr. 495/1993 idF. BGBl. I Nr. 74/2018, fallen gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 8, 9, 10 und 12 B-VG iVm. Art. 11 Abs. 2 B-VG in die Kompetenz des Bundesgesetzgebers (vgl. die Regierungsvorlage zum Umweltinformationsgesetz: ErlRV 645 BlgNR XVIII. GP, 11); für die gesetzliche Regelung von Informationsbegehren nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG), BGBl. I Nr. 5/2024 idF. BGBl. I Nr. 52/2025, ist gemäß Art. 22a Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 495/1993 idF. BGBl. I Nr. 74/2018, ebenfalls der Bundesgesetzgeber zuständig. Dieser hat von der Möglichkeit des Ausschlusses des innergemeindlichen Instanzenzugs gemäß Art. 118 Abs. 4 B-VG in keinem der beiden genannten Gesetze Gebrauch gemacht. Das Fehlen einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung über den Ausschluss des innergemeindlichen Instanzenzuges im Informationsfreiheitsgesetz und Umweltinformationsgesetz führt dazu, dass er aufrecht bleibt, soweit Angelegenheiten betroffen sind, die in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen (vgl. zu dieser Thematik auch *Miernicki*, IFG – Informationsfreiheitsgesetz [2024] § 11 K14 und *Bayer, Trettenbrein, Zrinski*, Praxishandbuch Umweltinformationsgesetz [2024] S. 104 f.).

III.8. Im konkreten Fall war für die Beurteilung, welches Rechtsmittel gegen den negativen Bescheid der belangten Behörde zu ergreifen war, somit zu prüfen, ob die von den Informationsbegehren der Bf umfassten Angelegenheiten solche der Bundes- oder der Landesgesetzgebung sind und ob sie sich auf den eigenen oder übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde beziehen.

III.8.1. Angelegenheit der Bundesgesetzgebung

Wie festgestellt, betreffen alle verfahrensrelevanten Informationsbegehren der Bf

– direkt oder indirekt – die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde B__ bzw. darauf bezogene Projekte.

Die Regelungen von (Trink-)Wasserversorgungsanlagen unterliegen dem Kompetenzbegriff „Wasserrecht“ gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG (vgl. *Knauder, Wasserrecht*, in Kolonovits/Muzak/Perthold/Piska/Strejcek [Hrsg.], *Besonderes Verwaltungsrecht*² [2017] 476). Den Informationsbegehren der Bf liegen insofern Angelegenheiten des allgemeinen Wasserrechts zugrunde, die der Gesetzgebungskompetenz des Bundes zuzuordnen sind. Die relevanten Bestimmungen dazu finden sich im Wasserrechtsgesetz 1959. Das Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015, LGBl. Nr. 35/2015 idF. LGBl. Nr. 35/2015, an das in diesem Zusammenhang ebenfalls gedacht werden könnte, regelt im Wesentlichen die Anschluss- und Bezugspflicht bzw. Ausnahmen von derselben und ist für die Fragen der Bf somit nicht relevant. Deshalb ist im vorliegenden Fall auch das von der Bf ins Treffen geführte Oö. Umweltschutzgesetz 1996, LGBl. Nr. 84/1996 idF. LGBl. Nr. 64/2025, unbeachtlich. Dieses käme gemäß § 14 Abs. 1 Oö. USchG nämlich nur zur Anwendung, wenn sich die begehrten Umweltinformationen auf Angelegenheiten bezögen, die in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallen.

Im Ergebnis betreffen sämtliche verfahrensgegenständliche Informationsbegehren der Bf Angelegenheiten, die der Regelungskompetenz des Bundesgesetzgebers zuzuordnen sind.

III.8.2. Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde wird in der Verfassungsnorm des Art. 118 B-VG näher definiert. Er umfasst wegen des Verweises von Art. 118 Abs. 2 B-VG auf Art. 116 Abs. 2 leg. cit. unter anderem alle Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung der Gemeinde (vgl. VwGH 23.11.2016, 2013/17/0686). Zu den Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung der Gemeinde zählen die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge, zu denen wiederum die Wasserversorgung gehört (vgl. *Stolzlechner* in Kneihs/Lienbacher, Art. 118 B-VG Rz 1; *Muzak, Bundes-Verfassungsrecht*⁶ [2020] Art. 116 B-VG Rz 6; siehe zudem die unter Punkt III.4. zitierte Regelung des § 4 Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung, BGBl. I Nr. 111/2013 idF. BGBl. I Nr. 82/2019).

Im Bereich des Wasserrechts ist die Gemeinde daher grundsätzlich – von hier irrelevanten Ausnahmen abgesehen – als Privatrechtssubjekt tätig und Trägerin all jener Rechte und Pflichten, die keine Hoheitsbefugnis zum Inhalt haben (vgl. *Giese* in Kahl, Khakzadeh, Schmid [Hrsg.], *Kommentar Bundesverfassungsrecht*,

Art. 116 B-VG, Rz 12 f.). Dazu gehören nicht nur Handlungen in den Formen des Privatrechts, sondern etwa auch öffentlich-rechtliche Anhörungs-, Rechtsmittel- und sonstige Partizipationsrechte an der staatlichen Verwaltung (vgl. VfSlg 17.557/2005 zu § 102 Abs. 1 lit. d WRG – Anhörungsrecht als Partei in einem wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren).

Vor diesem Hintergrund sind die (projektbezogenen) Informationsbegehren der Bf zur gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage gemäß Art. 116 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit Art. 118 Abs. 2 B-VG der Privatwirtschaftsverwaltung und damit dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zuzurechnen. Gemäß § 3 Abs. 3 IFG ist die Information nach dem Informationsfreiheitsgesetz so weit im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden zu besorgen, als diese in Angelegenheiten ergeht, die von diesen im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen sind; gemäß § 17 Abs. 6 UIG ist die Mitteilung von Umweltinformationen nach dem Umweltinformationsgesetz gemäß § 17 Abs. 6 UIG so weit im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden zu besorgen, als diese bundesgesetzlich übertragene Aufgaben wahrnehmen, die im eigenen Wirkungsbereich zu erledigen sind.

Im Ergebnis hatte die Erledigung der vorliegenden Informationsbegehren durch die belangte Behörde daher im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu erfolgen.

III.8.3. Ausschöpfung des Instanzenzugs als Prozessvoraussetzung für Beschwerdeerhebung

In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde kann Beschwerde an das Verwaltungsgericht gemäß Art. 132 Abs. 5 B-VG erst nach Erschöpfung des Instanzenzuges erhoben werden. Wie unter Punkt III.8.2. ausgeführt, fallen die gegenständlichen Informationsbegehren in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Da der Bundesgesetzgeber von der Möglichkeit des Ausschlusses des Instanzenzuges weder im Informationsfreiheitsgesetz noch im Umweltinformationsgesetz Gebrauch gemacht hat, ist die Ausschöpfung desselben im vorliegenden Fall gemäß Art. 132 Abs. 5 B-VG eine Prozessvoraussetzung für die Erhebung einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

Gegen den Bescheid der belangten Behörde wäre daher nicht das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß § 7 VwGVG, sondern das Rechtsmittel der Berufung gemäß § 63 AVG zu erheben gewesen.

III.9. Keine Änderung des gesetzlich vorgezeichneten Rechtsmittelwegs durch eine falsche Rechtsmittelbelehrung:

III.9.1. Nach § 58 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF. BGBl. I Nr. 82/2025, hat jeder Bescheid eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Diese ist, wie schon ihr Name sagt, nur eine Belehrung bzw. eine Anleitung für die Partei bezüglich der ihr zur Verfügung stehenden ordentlichen Rechtsmittel. Eine falsche Rechtsmittelbelehrung kann daher weder einen gesetzlich unzulässigen Rechtsmittelzug eröffnen noch die Zuständigkeit einer falschen Behörde begründen oder eine Partei ihrem gesetzlichen Richter im Sinne des Art. 83 Abs. 2 B-VG entziehen (vgl. VfSlg 2813/1955; VwGH 29.10.1998, 98/07/0136). Für die Fragen, ob gegen einen Bescheid ein Rechtsmittel erhoben werden kann und welches Rechtsmittel zu ergreifen ist, sind ausschließlich die in Betracht kommenden Verwaltungsvorschriften maßgebend, nicht hingegen die Rechtsmittelbelehrung (vgl. VwGH 28.02.1977, 0249/77).

Der Umstand, dass die Rechtsmittelbelehrung im gegenständlich angefochtenen Bescheid fälschlicherweise eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht und nicht eine Berufung an die Berufungsbehörde für zulässig erklärt, ändert somit nichts an dem gesetzlich normierten Rechtsmittelweg. Die Bf hätte vor der Erhebung einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht daher Berufung einlegen und so den innergemeindlichen Instanzenzug ausschöpfen müssen. Erst gegen einen aufgrund einer Berufung ergangenen Bescheid der Berufungsbehörde wäre die Erhebung einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig.

III.9.2. Eine Umdeutung der Beschwerde in eine Berufung, die vom Verwaltungsgericht gemäß § 17 Verwaltungsgerichtsgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF. BGBl. I Nr. 147/2024, in Verbindung mit § 6 AVG durch verfahrensleitenden Beschluss im Sinne des § 31 Abs. 2 VwGVG an den Gemeinderat zu übermitteln gewesen wäre, kommt im gegenständlichen Fall nicht in Betracht:

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs kommt es bei der Beurteilung, welches Rechtsmittel vorliegt, zwar nicht ausschließlich auf seine Bezeichnung, sondern auch auf das Rechtsmittelbegehren und seinen sonstigen Inhalt an (VwGH 08.11.1998, 88/11/0152). Ließe sich das Rechtsmittel aufgrund seines Inhalts als richtiges Rechtsmittel – hier: als Berufung – deuten, hätte dies daher zu geschehen. Es besteht aber keine Möglichkeit, ein Rechtsmittel als Berufung zu qualifizieren, wenn aus allen seinen Einzelheiten nichts Anderes als das Begehren nach einer Beschwerdeentscheidung durch das Verwaltungsgericht hervorgeht (zur vergleichbaren Rechtsprechung betreffend die Rechtsmittel einer Vorstellung und einer Berufung vgl. VwGH 08.11.1998, 88/11/0152; 23.10.2015, Ra 2015/02/0029). Es genügt nicht, dass die Bf mit ihrem Rechtsmittel erkennbar die Überprüfung und Abänderung des erstinstanzlichen Bescheides angestrebt hat (vgl. VwGH 08.11.1998, 88/11/0152). Der im Rechtsmittelschriftsatz zum Ausdruck kommende Wille der Bf war unmissverständlich darauf gerichtet, eine

Beschwerde zu erheben. Die Bf hat das Rechtsmittel nicht nur als Beschwerde titulierte und über die Begründung die Überschrift „Beschwerde-Begründung“ gesetzt, sondern sich im Schreiben auch mehrfach selbst als „BF“ bezeichnet, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich angerufen und mehrere „Beschwerdeanträge“ an dieses gestellt. Es liegt daher nicht ein bloß unrichtig bezeichnetes, sondern ein unrichtiges Rechtsmittel vor. Zwar dürfen im Verwaltungsverfahren an Parteivorbringen keine allzu strengen Formvorschriften zum Nachteil der Partei angelegt werden; eine Umdeutung der – wenn auch auf Grund einer unrichtigen Rechtsmittelbelehrung – fälschlicherweise erhobenen Beschwerde in eine Berufung kam rechtlich aber aus den genannten Gründen dennoch nicht in Betracht (vgl. VwGH 23.10.2015, Ra 2015/02/0029; 26.02.1997, 95/12/0173).

Im Lichte der dargestellten Judikatur war die gegenständliche Beschwerde daher als unzulässig zurückzuweisen.

III.10. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 71 AVG

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass eine unrichtige Rechtsmittelbelehrung einen Wiedereinsetzungsgrund gemäß § 71 AVG darstellen kann (vgl. VwGH 23.10.2015, Ra 2015/02/0029 m. w. N.). Zwar ist dem Antrag auf Wiedereinsetzung bei strikter Wortlautinterpretation des Abs. 1 Z 2 par. cit. nur stattzugeben, wenn *„die Partei die Rechtsmittelfrist versäumt hat, weil der Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung, keine Rechtsmittelfrist oder fälschlich die Angabe enthält, dass kein Rechtsmittel zulässig sei“*; ein Anspruch auf Wiedereinsetzung gemäß § 71 Abs. 1 Z 2 letzter Fall AVG wird aber auch dann anzunehmen sein, wenn ein erstinstanzlicher Bescheid der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich fälschlich den Hinweis enthält, dass eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig sei und damit impliziert, es stehe keine Berufung mehr zur Verfügung (vgl. *Hengstschläger, Leeb, Verwaltungsverfahrensrecht*⁷ [2023] Rz. 607). In diese Richtung weisen auch diverse ältere Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs zu § 71 Abs. 1 Z 2 AVG (vgl. etwa VwGH 22.12.2004, 2004/08/0034: *„Eine unrichtige Rechtsmittelbelehrung vermag zwar einen Wiedereinsetzungsgrund darzustellen, wenn dadurch ein zulässiges Rechtsmittel versäumt wurde, hat aber nicht zur Folge, dass ein unzulässiges Rechtsmittel zulässig wird.“*; zur bis ins Jahr 1998 etwas anders formulierten Bestimmung des § 71 Abs. 1 Z 2 AVG vgl. auch VwGH 07.10.1997, 97/11/0131 oder VwGH 14.03.1995, 92/07/0162).

Selbst wenn man annähme, dass § 71 Abs. 1 Z 2 AVG eine taxative, nicht erweiterbare Aufzählung von Wiedereinsetzungsgründen enthält, wäre ein Wiedereinsetzungsantrag wohl nach § 71 Abs. 1 Z 1 AVG zulässig. So führte der Verwaltungsgerichtshof in Bezug auf diese Bestimmung aus: *„Ist einem Wiedereinsetzungswerber eine unrichtige positive Rechtsmittelbelehrung erteilt*

worden, hat der Wiedereinsetzungswerber das (unzulässige) Rechtsmittel in der Folge auch tatsächlich eingebracht (Hinweis B 18.12.1989, 89/12/0224, 0226) und die Beschwerdefrist versäumt, so ist seinem Antrag auf Wiedereinsetzung stattzugeben, wenn er rechtzeitig gestellt worden ist.“ (VwGH 29.11.1994, 94/05/0313)

Zu betonen ist, dass die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 71 Abs. 1 AVG nur auf Antrag bewilligt und nicht auch von Amts wegen verfügt werden kann. Der Wiedereinsetzungsantrag ist gemäß § 71 Abs. 2 AVG binnen zwei Wochen nach dem Zeitpunkt zu stellen, in dem die Partei von der Verspätung des Rechtsmittels – hier: von der Verspätung der Berufung – Kenntnis erlangt hat (vgl. *Hengstschläger, Leeb, Verwaltungsverfahrensrecht*⁷ [2023] Rz. 608). Als fristgebundener Rechtsbehelf ist der Wiedereinsetzungsantrag gemäß § 13 Abs. 1 AVG schriftlich einzubringen. Dabei ist die versäumte Prozesshandlung – hier: die Berufung – gemäß § 71 Abs. 3 leg. cit. gleichzeitig nachzuholen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing